

dem die letztere geschieht, vollzogen, so können Beamte dieses Amtes oder Angestellte der Finanzwache, in sofern der Erklärende dieses ausdrücklich ansucht, Zeugen der Unterfertigung abgeben.

Corrigirte und radirte Erklärungen dürfen von dem Amte nicht angenommen werden. Nachträgliche Ergänzungen und Verbesserungen, sofern dieselben zulässig sind, werden von dem Aussteller unterschrieben und vom Amte beglaubigt.

Von Seite des Waarenführers muß jedenfalls eine Angabe über den Inhalt seiner Ladung erfolgen. Er kann dieselbe auf zweierlei Art erstatten. Entweder überreicht derselbe bloß die ihm von den Versendern der Waaren mitgegebenen Erklärungen mit der allgemeinen Versicherung, daß die in diesen Erklärungen verzeichneten Waaren seine Ladung vollständig erschöpfen, oder er erklärt in eigenem Namen und speciell die ganze Ladung oder einen Theil derselben.

Im ersten Falle haftet der Waarenführer nur in Absicht auf die Anzahl und Beschaffenheit der Behältnisse, dann auf die Gattung und Menge der Gegenstände, die offen und unverpackt geführt werden, im zweiten Falle haftet derselbe noch außerdem für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm ausgestellten speciellen Erklärung.

b) Mündliche Erklärung.

§. 5.

aa) Wann dieselbe gestattet ist.

Mündlich die Erklärung abzugeben, ist gestattet:

1. Reisenden und Courieren, die keine für den Handel bestimmte Waaren mit sich führen;
2. in der Einfuhr aus dem Auslande oder aus den Zollausschlüssen über alle Gegenstände, von denen der Einfuhrzoll bei Nebenzollämtern II. Classe ohne Unterschied der Menge derselben entrichtet werden kann, über alle anderen Gegenstände aber, wenn deren Menge bei Vieh zehn Stück, bei anderen Waaren, wenn der hiefür entfallende Einfuhrzoll den Betrag von fünf Gulden nicht überschreitet;
3. in der Ausfuhr aus dem Zollgebiete über alle Gegenstände, die sowohl im Eingange als in der Ausfuhr ohne Unterschied der Menge bei Nebenzollämtern II. Classe verzollt werden können, über andere Waaren hingegen, sofern deren Menge nicht mehr als das Doppelte des für die mündlichen Erklärungen bei der Einfuhr festgesetzten Maßes ausmacht.

§. 6.

bb) Art der Aufnahme.

Die mündliche Erklärung wird in die Amtsbücher niedergeschrieben und dem Erklärenden vorgelesen. Ergänzt oder ändert er bei der Vorlesung die Erklärung, so ist seine weitere Angabe genau aufzunehmen und ihm nochmals vorzulesen. Reisende und Couriere haben die augenommene Ansage in den Amtsbüchern stets mit ihrer Unterschrift, oder wenn sie des Schreibens unfähig sind, mit ihrem Handzeichen, auf die für schriftliche Erklärungen vorgezeichnete Art zu bekräftigen. Auch ist jeder Erklärende berechtigt, zu fordern, daß ihm die zu Folge seiner mündlichen Ansage in die Amtsbücher eingetragene Erklärung, ehe zu der weiteren Amtshandlung geschritten wird, zum Durchlesen, und wenn er es verlangt, zur Beisehung seiner Unterschrift, oder wenn er des Schreibens unfähig ist, seines Handzeichens mitgetheilt werde. Die vorschristmäßig vollzogene Eintragung der mündlichen Ansage in die Amtsbücher hat in zollamtlicher Beziehung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Zwanzigster Jahrgang.

c) Sprache, in der die Erklärung zu geschehen hat.

§. 7.

Die schriftliche Erklärung muß in der deutschen, wenn dieselbe bei einem Amte im lombardisch-venetianischen Königreiche, Modena und Parma eingebracht wird, hingegen in der italienischen Sprache verfaßt sein. In Südtirol und dem illyrischen Küstenlande können die schriftlichen Erklärungen in der deutschen oder italienischen Sprache abgefaßt sein.

Mündliche Erklärungen können in der Landessprache des Ortes, in welchem dieselben angebracht werden, stattfinden. Die Eintragung in die Amtsbücher geschieht aber stets in der Geschäftssprache.

3. Behandlung mangelhafter Erklärungen.

a) Grundsatz.

§. 8.

Jede Erklärung, die entweder nicht auf die vorgeschriebene Art (§. 4) oder nicht in der angeordneten Sprache (§. 7) abgegeben wird, oder welcher eine vorgezeichnete wesentliche Angabe (§§. 1 und 2) mangelt, darf zum Behufe des Zollverfahrens nicht angenommen werden.

b) Abweichungen.

§. 9.

aa) Bei minder wesentlichen Mängeln.

Mängel, wegen welcher die Erklärung nicht unbedingt von der Annahme ausgeschlossen wird, sind: wenn

- a) der Name oder Wohnsitz des Versenders oder Fuhrmannes;
- b) die Beschaffenheit des Transportmittels;
- c) der Ort, an den die Waare gesendet wird;
- d) die Richtung, welche die Waare einzuschlagen hat, oder
- e) die Zeichen und Nummern der Behältnisse nicht angegeben waren.

Wegen eines oder mehrerer dieser Mängel wird die Erklärung nicht als gänzlich unanwendbar zurückgestellt. Dieselbe wird durch die mündliche Vernehmung des Waarenführers ergänzt. Würde aber der letztere, oder wenn sich der Empfänger der Waare einfand, dieser bei Eingangs- oder Durchfuhrgütern die geforderten Auskünfte über den Ort, an den der Gegenstand gesendet wird und über die Richtung, die derselbe einzuschlagen hat, nicht ertheilen und der Aufschluß hierüber auch nicht aus den beigebrachten Frachtbriefen oder anderen Papieren zu entnehmen sein, so ist die Erklärung als unbrauchbar zu behandeln.

Die Beschaffenheit des Transportmittels, der Name des Fuhrmannes oder Schiffsführers, dann die Zeichen und Nummern der Behältnisse werden von dem Zollamte vor der Ausfolgung der Waare von Amtswegen erhoben und auf der Erklärung angemerkt.

§. 10.

bb) Insbesondere bei Einfuhrgütern.

Bei Einfuhrgütern, von denen der Zoll unmittelbar bei dem Grenzzollamte entrichtet wird, kann, wenn dieselben für den Verbrauch in dem Standorte des Zollamtes oder auch außer diesem Orte, nicht zum Handelsverkehre bestimmt sind, von der Anordnung, daß die Menge und Gattung der Waare für jeden Pack und jedes Behältniß derselben Benennung abgefordert angegeben werden muß, abgegangen werden.

4. Besondere Erfordernisse der Erklärung für die Anweisung.

§. 11.

Die Erklärung über Waaren, die an ein anderes Amt zur Amtshandlung angewiesen werden sollen, ist stets abgefordert für jeden Empfänger einer Waarensendung zu über-